


Dokument	D	DO-18	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	1 von 4	

Benutzungsordnung der Altholzverbrennungsanlage

Stand: Juni 2016

Enertec Hameln GmbH
Heinrich-Schoormann-Weg 1
31789 Hameln

T 05151 81-2901
F 05151 81-2922
info@interargem.de

Die Enertec Hameln GmbH erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufes in der Altholzverbrennungsanlage folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Aufgaben

1. Die Enertec Hameln GmbH betreibt in Hameln, Heinrich-Schoormann-Weg 1, eine Altholzverbrennungsanlage zur thermischen Behandlung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV. Im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit steht die Altholzverbrennungsanlage zur Verbrennung von Altholz aus kommunalen Sammlungen, Industrie- und Gewerbebetrieben nach Maßgabe der Genehmigungen zur Verfügung.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

1. Für alle Anlieferungen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Verfügungen und Anordnungen, Genehmigungsbescheide, die jeweils gültige Abfallsatzung der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft des Abfallerzeugers sowie diese Benutzungsordnung.
2. Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Altholzerzeuger/Auftraggeber), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Anlieferer/Transporteure). Sind Auftraggeber und Anlieferer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung resultieren.

§ 3


Zugelassene Althölzer / Beschaffenheit

1. Zugelassen sind die im von der Bezirksregierung Hannover (heute staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover) genehmigten Bescheid (Positivannahmekatalog) genannten Althölzer. Der Positivannahmekatalog kann an der Waage eingesehen werden.
2. Die Althölzer sind in einem Zustand anzuliefern, der eine ordnungsgemäße und vollständige thermische Behandlung gewährleistet, und in der Altholzverbrennungsanlage keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht, und von deren Lagerung oder Verbrennung keine schädlichen Einwirkungen auf Personen oder Sachen zu befürchten sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Größe, Materialstärke und Pressung der Althölzer. Die Anforderungen an die Anlieferung sind den Annahmebedingungen für Altholz zu entnehmen.

§ 4

Nicht zugelassene Althölzer

1. Ungeachtet der Regelungen in § 2 sind insbesondere solche Althölzer von der Verbrennung ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
 - die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
 - den laufenden Betrieb der Altholzverbrennungsanlage beeinträchtigen können,
 - die Einrichtungen der Altholzverbrennungsanlage beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,
 - die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.

Dokument	D	DO-18	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	2 von 4	

2. Die Enertec Hameln GmbH kann je nach Aufwand einen angemessenen Kostensatz für die Sortierung, Zerkleinerung und Entsorgung der nicht zugelassenen Althölzer erheben.
3. In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle der Enertec Hameln GmbH, ob die Althölzer für die thermische Behandlung in der Altholzverbrennungsanlage geeignet sind.

§ 5

Voraussetzungen für die Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Althölzern sind dem Annahmepersonal unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere:
 - Anlieferschein für Altholz (FO-22)
 - Kopie des Begleitscheines gemäß Nachweisverordnung (eANV)
 - Erlaubnis gemäß Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), oder eine gültige Transportgenehmigung gemäß Transportgenehmigungsverordnung (TgV) oder das Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb (bei Bedarf vorzulegen)

§ 6


Prüfung der Althölzer

1. Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Althölzer bei der Anlieferung an der Waage und an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Weichen die angelieferten Althölzer von der angegebenen Deklaration ab, oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Althölzer für die Verbrennung, sind die Kontrolleure befugt die Althölzer zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Althölzer zu ergreifen, bis über die Entsorgungsmöglichkeiten der Althölzer entschieden ist. Die Enertec Hameln behält sich vor, die zuständigen Behörden über Abweichungen zu informieren.
2. Der Anlieferer ist verpflichtet, zurückgewiesene Althölzer wieder aufzunehmen und einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Kommt der Anlieferer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Althölzer von der Enertec Hameln GmbH einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die entstehenden Kosten trägt der Anlieferer oder der Erzeuger.
3. In Zweifelsfällen kann von der Enertec Hameln GmbH eine Laboruntersuchung verlangt werden. Bis das Untersuchungsergebnis vorliegt, wird die Annahme der Althölzer zurückgestellt. Die Untersuchungs- und Sicherstellungskosten trägt der Anlieferer. Die Vorlage eines Untersuchungsberichtes kann bei jeder Anlieferung erneut verlangt werden.
4. Der Anlieferer oder der Erzeuger hat die Kosten der Zulassung und Prüfung der Althölzer auf ihre Eignung für die Verbrennung in der Altholzverbrennungsanlage zu tragen bzw. den Nachweis hierfür nach den Zulassungskriterien der Altholzverbrennungsanlage zu erbringen.

§ 7

Anlieferung

1. Die Fahrzeuge, mit denen die Althölzer angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch austretende Althölzer, Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Die Kosten für eine eventuelle Reinigung trägt der Anlieferer.
2. Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Althölzer ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abzudecken, so dass eine Geruchsbelästigung unterbunden wird.
3. Die Gewichte der Althölzer werden durch eine geeichte Waage festgestellt. Bei Störungen an der Waage werden die vom Erzeuger bzw. Anlieferer festgestellten Gewichte akzeptiert.

Dokument	D	DO-18	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	3 von 4	

§ 8


Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem Betriebsgelände der Enertec Hameln gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten, und die entsprechenden Lichtsignalanlagen sind zu beachten. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Betriebsgeländes nicht gestattet. Das Rauchen auf dem Betriebsgelände ist verboten.
2. Auf der Waage bzw. an der Abladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulisch-mechanische Einrichtungen benötigt wird.
3. Das Abladen der Althölzer hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Ein Exemplar der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-V 43 „Müll-beseitigung“ kann an der Waage eingesehen werden.
4. Die Entladung erfolgt durch den Benutzer und auf eigene Gefahr. Eventuell im Rahmen der Entladung entstehende Schäden an Einrichtungen der Enertec Hameln GmbH sind deren Personal sofort mitzuteilen.
5. Den Benutzern der Anlage ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Althölzern erforderlich ist.
6. Können Fahrzeuge aufgrund eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Benutzer für unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Benutzers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden könnten.
7. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Anlieferer dürfen die Betriebsgebäude, mit Ausnahme der Besuchertoilette im Eingangsbereich, nur mit Erlaubnis des Betriebspersonales betreten.
8. Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Altholzverbrennungsanlage hat der Benutzer allen Anweisungen des Betriebspersonales Folge zu leisten. Die Enertec Hameln GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus.
9. Auf dem Betriebsgelände außerhalb der sicheren Bereiche und Wege ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Die sicheren Bereiche und Wege, auf denen keine Verpflichtung zum Tragen einer PSA besteht, sind dem Übersichtslageplan der Enertec Hameln zu entnehmen. Dieser Übersichtslageplan ist an der Waage und an den Parkplätzen ausgehängt. Die PSA hat aus einer Warnweste, Sicherheitsschuhen, einer Schutzbrille und einem Schutzhelm (ersatzweise einer Anstoßkappe) zu bestehen. Statt der Warnweste kann auch eine Jacke oder ein T-Shirt in Signalfarbe getragen werden. Wird die PSA nicht getragen, so haben unsere Mitarbeiter das Recht, die Person auf ihr Versäumnis hinzuweisen und bei wiederholtem Verstoß auch vom Betriebsgelände zu verweisen.

§ 9

Anlieferungszeiten / Einstellung der Annahme

1. Die Enertec Hameln GmbH setzt für ihre Altholzverbrennungsanlage die Öffnungszeiten fest. Diese werden durch Aushang an der Einfahrt zum Betriebsgelände und in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben.
2. Bei Betriebsstörungen oder sonstigen Stillständen der Altholzverbrennungsanlage kann die Annahme von Althölzern sofort eingestellt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden können. Gleiches gilt für Fälle höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren technischen Störungen und Stillstandszeiten aufgrund von Naturereignissen, einschließlich Blitzschlag und Feuer, Streik und Aussperrung, Änderung von Gesetzen oder behördlichen Verfügungen u. ä. sowie alle sonstigen außerhalb des Einflussvermögens der Enertec Hameln GmbH liegenden Ereignisse.

Dokument	D	DO-18	
	Ausgabe:	2	
Benutzungsordnung	Rev.-Stand:	24.06.16	
	Seite:	4 von 4	

§ 10 Eigentumsübergang

1. Mit der Annahme der Althölzer durch die Eingangskontrolle der Enertec Hameln GmbH und deren Entladung gehen diese in das Eigentum der Enertec Hameln GmbH über. Vom Eigentumsübergang sind Althölzer ausgeschlossen, die nach § 4 für eine Verbrennung ungeeignet sind.

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des Betriebsgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Enertec Hameln GmbH geschehen auf eigene Gefahr. Die Enertec Hameln GmbH übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Betriebsgeländes.
2. Für Schäden durch Anlieferung von Althölzern, die nach § 4 von der Verbrennung ausgeschlossen sind, haftet der Benutzer.
3. Die Enertec Hameln GmbH haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Althölzern entstehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Benutzungsordnung kann jederzeit durch die Enertec Hameln GmbH geändert werden.
2. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung berechtigen zur sofortigen Einstellung der Annahme und auch zum künftigen Ausschluss.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Gerichtsstand ist Hameln.

Enertec Hameln GmbH